

Hausordnung der Berliner Stadtreinigung (BSR) für Beschäftigte von Fremdfirmen

Stand: Berlin, 10.01.2023

Grundsätze

Diese Hausordnung gilt für auf den Standorten der BSR tätige Beschäftigte von Fremdfirmen. Für die Standorte der GE Abfallbehandlung / Stoffstrommanagement gelten ggfs. abweichende oder ergänzende Regelungen. Sie sind in den standortspezifischen Haus- und Betriebsordnungen verankert, gelten vorrangig, wenn sie den Regelungen der vorliegenden Hausordnung widersprechen, und sind unbedingt einzuhalten. Während Ihrer Tätigkeit bei der Berliner Stadtreinigung (BSR) bleiben Sie mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers.

Arbeitsschutzvorschriften, Sicherheitsmaßnahmen und Einweisung

Für die Dauer Ihres Einsatzes auf BSR-Betriebsstätten gelten für Sie alle einschlägigen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erlassenen Gesetze, Verordnungen sowie die Vorschriften Ihrer Berufsgenossenschaft, die Regeln der Technik, die besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen und die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung. Im Zuge der Durchführung von Transportdienstleistungen gelten insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften "Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 70) und "Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter" (DGUV Regel 114-010) sowie die darin genannten Regelungen und Vorschriften.

Als Auftragnehmer haben Sie die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, dem Brandschutz, dem Datenschutz und der Datensicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Brandschäden jeglicher Art zu vermeiden.

Vor Ihrem ersten Einsatz für die BSR erhält jede Führungskraft des Auftragnehmers von uns vor Beginn der Arbeiten eine Sicherheitseinweisung durch die auftraggebende BSR-Organisationseinheit. Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet, jeden Ihrer Beschäftigten dann zum Arbeits- und Brandschutz auf BSR-Grundstücken zu unterweisen und uns eine aktuelle Namensliste der unterwiesenen Personen zur Verfügung zu stellen. Unterweisungshilfen in Form von BSR spezifischen Arbeitsschutzfilmen, zehn Grundregeln des Arbeitsschutzes für Baustellen und die zehn Grundregeln für LKW-Fahrende auf BSR-Standorten sowie diese BSR Hausordnung und den BSR-Erlaubnisschein für Heißarbeiten finden Sie unter www.BSR.de im Lieferantenportal (<http://www.BSR.de/5985.html>).

Sollten besondere objektspezifische Gefahren bei Fremdfirmeneinsätzen bestehen, sind eine zusätzliche objektspezifische Einweisung in diese Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Beispiele: Feuerarbeiten in Schadstoffsammelstellen oder im Bereich von Tankstellen). Diese Einweisung muss sich die jeweils beauftragte Firma am Ort der Einsatzstelle im Rahmen der Anmeldung beim örtlichen BSR-Betreiber einholen. Für Einsätze außerhalb der BSR-Geschäftszeiten, muss der Auftragnehmer dieses Procedere bei Vertragsbeginn absolvieren und dabei im Einzelfall zu beachtende Sonderregeln mit dem Betreiber vereinbaren.

Diskriminierungsverbot

Auf dem Betriebsgelände der BSR gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das Gesetz verbietet insbesondere die Benachteiligung aus Gründen „der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“. Wir sind gesetzlich verpflichtet unsere Beschäftigten vor derartigen Benachteiligungen auch durch Dritte zu schützen. Von daher fordern wir Sie auf, das AGG zu beachten.

Kontaktperson/Vor-Ort-Ansprechpartner und Weisungsbefugnis, Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer

Für die gegenseitige Abstimmung eines sicheren und reibungslosen Ablaufs von Arbeiten bzw. Bauleistungen ist eine von den BSR benannte Kontaktperson zuständig. Für die gegenseitige Abstimmung eines sicheren und reibungslosen Ablaufs von Instandhaltungsaufträgen bzw. Transportdienstleistungen ist der Betreiber des jeweiligen Standortes oder ein von ihm benannter Vor-Ort-Ansprechpartner zuständig. Gegenüber Ihnen als Auftragnehmer ist diese Kontaktperson im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und dieser Hausordnung weisungsbefugt.

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen oder selbstständige Einzelunternehmen an einem Arbeitsplatz bzw. in einem Bereich der BSR tätig, haben die Fremdfirmen hinsichtlich der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und des Brandschutzes selbstständig und eigenverantwortlich zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person (Aufsichtsführender einer beteiligten Fremdfirma) zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Dabei gilt der Grundsatz: Das Gewerk mit der höchsten Gefährdung ist führend in der Koordinierungspflicht.

Bei Zusammenarbeit mehrerer Firmen bei der Ausführung von Bauprojekten wird von der BSR ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator mit Weisungsbefugnis benannt. Die Betreiber der BSR-Betriebsstätten haben ein allgemeines Hausrecht und sind insoweit weisungsbefugt.

Arbeitsaufnahme und Anmeldepflicht

Setzen Sie sich rechtzeitig, spätestens einen Tag vor der Arbeitsaufnahme, mit Ihrer BSR-Kontaktperson bzw. mit dem Vor-Ort-Ansprechpartner der Liegenschaft in Verbindung und geben Sie an, wie viele von Ihnen entsandte Beschäftigte wann vor Ort sein werden.

Sie sind weiterhin verpflichtet, sich unverzüglich nach Befahren/Betreten der Betriebsstätte beim Pförtner bzw. dem örtlichen Betreiber mit dem BSR Anmeldeformular anzumelden. Soweit von den BSR ein Ausweis zum Betreten der Betriebsstätte ausgestellt wird, ist dieser nicht übertragbar und bleibt Eigentum der BSR. Nach Beendigung Ihres Auftrags ist der Ausweis zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist sofort zu melden.

Informationsweitergabe, Mediennutzung, Datenschutz

Über alle geschäftlichen Informationen und personenbezogenen Daten der BSR und deren Geschäftspartner, die Ihnen als Auftragnehmer während Ihrer Tätigkeit bei uns bekannt werden, haben Sie Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und sicher zu stellen, dass eine unbefugte Nutzung oder Verbreitung über DV-Systeme ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen, wie technische und bauliche Einrichtungen, Betriebsabläufe und organisatorische Maßnahmen.

Alle BSR-gültigen Sicherheitsstandards bezogen auf Berechtigungen und Nutzung von DV-Systemen sind einzuhalten.

Auf den BSR-Betriebsstätten ist das Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der BSR (entweder Genehmigung durch die BSR-Pressestelle oder Information der Pressestelle bei SKK) gestattet.

Presse-, Fernseh- und Rundfunkauskünfte werden ausschließlich von der Pressestelle der BSR erteilt; sonstige Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Verhalten auf den BSR-Betriebsstätten (Arbeits- und Unfallschutz)

Halten Sie sich von allen Betriebseinrichtungen fern, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören. Jedes Betreten von Gebäuden oder Räumen, das nicht mit Ihrer Arbeit in Zusammenhang steht, sowie unbefugtes Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten ist streng untersagt. Es gefährdet Sie und Andere.

Bitte lassen Sie sich bei Ihrer Ankunft auf einer BSR-Betriebsstätte bei der Anmeldung vom zuständigen Pförtner oder dem örtlichen Betreiber einen Stellplatz für Ihr Fahrzeug zuweisen. Auf den BSR-Geländen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und die vorhandene Beschilderung ist zu beachten. Es gilt im Regelfall eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h, auf den Recyclinghöfen der BSR von 5 km/h – im Einzelfall sind abweichende Beschilderungen maßgeblich. Passen Sie Ihre Fahrweise bitte den bestehenden örtlichen Verhältnissen an. Die auf den einzelnen Betriebsstätten geltenden Regelungen zur Lärmvermeidung (eingeschränkte Ladezeiten) sind einzuhalten. Für Transportdienstleistungen sind ausschließlich die vom Auftraggeber (BSR) vorgegeben Fahrwege, Wechsel- und Containerreserveflächen zu nutzen. Von Absturzkanten ist immer ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten. Andernfalls ist eine Absturzsicherung erforderlich.

In BSR-Kellerbereichen ist vielfach kein Empfang für Mobiltelefone gegeben. In Kellerbereichen ist daher bei gefährlichen Tätigkeiten Alleinarbeit nicht zulässig. Reine Kontrollgänge müssen durch An- und Abmeldung bei Ihrem Ansprechpartner vor Ort abgesichert werden. Eine Nutzung privater Mobilgeräte während der Arbeitszeit ist auf ein Minimum zu beschränken. Arbeitsunterbrechungen und Ablenkung durch Mobilgeräte sind zu vermeiden, Aufsichtspflichten ernst zu nehmen. Der Benachrichtigungston ist auszuschalten, wo Störungen unangebracht und gefährlich sind.

Da eine Nutzung von Mobilgeräten zu Ablenkung im innerbetrieblichen Verkehr führt, ist folgendes zu beachten:

- Verkehrsgeschehen bewusst wahrnehmen.
- Zum Telefonieren und zum Schreiben von Nachrichten einen Ort ohne Gefährdung aufsuchen und stehen bleiben.
- Mobilgeräte an Tankstellen, in Schadstoffsammelstellen, in Elektroräumen und Batterieräumen nicht benutzen und vor Betreten ausschalten bzw. am besten ablegen.

Einbringen und Einsatz von Geräten und Materialien

Bitte beachten Sie unbedingt die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Materialien und dergleichen und stimmen Sie die Vorgehensweise für Ihren Auftrag mit Ihrer Kontaktperson ab.

Die eingesetzten Geräte, Maschinen und Werkzeuge müssen der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften – hinsichtlich der elektrischen Ausrüstung den VDE-Bestimmungen – entsprechen und sich in einwandfreiem und fristgerecht geprüfem Zustand befinden. Die für Transportdienstleistungen eingesetzten Fahrzeuge und Behälter müssen DIN 30722-1 und DIN 30720 entsprechen.

Bitte kennzeichnen Sie die regelmäßig geprüften Geräte oder halten Sie eine Prüfliste vor. Die BSR haftet nicht für Schäden aus Missbrauch und Entwendung.

Umgang mit Abfällen und Einhaltung der Gefahrstoffverordnung

Die jeweiligen Arbeitsplätze sind stets in einem angemessen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Schutt, Abfälle und Materialreste sind in geeigneten Behältern zu sammeln und auf Kosten des Auftragnehmers von der Betriebsstätte zu entfernen. Für kleinere Abfallmengen können in Absprache mit dem Betreiber die Behältersysteme zur getrennten Erfassung der Wertstofffraktionen Papier/ Pappe, Leichtverpackung, Glas, Bioabfall und Restmüll sachgerecht genutzt werden.

Darüber hinaus sind die im Vertrag zwischen Ihnen als Auftragnehmer und den BSR als Auftraggeber vereinbarten Festlegungen und die gesetzlichen Nachweispflichten zur Abfallentsorgung einzuhalten. Besonders gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) müssen getrennt in den

dafür vorgesehenen Spezialbehältern gesammelt werden.

Umweltgefährdende Stoffe, insbesondere Flüssigkeiten, sind mit der gebotenen Vorsicht zu handhaben und zu lagern. Sie sind als Auftragnehmer verantwortlich dafür, dass diese Stoffe nicht in das Abwassernetz oder den Boden gelangen. Auf Verlangen der BSR haben Sie den Nachweis über den Verbleib solcher Stoffe zu führen.

Materialien, die unter die Gefahrstoffverordnung (GefStoff VO) fallen, müssen beim Einsatz auf BSR-Betriebsstätten entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und gelagert werden. Für den Einsatz sind aktuelle Betriebsanweisungen durch den Auftragnehmer gemäß § 14 GefStoff VO vor Ort vorzuhalten. Grundsätzlich soll höchstens ein Tagesbedarf solcher Materialien vorrätig gehalten werden. Für den Ausnahmefall ist eine besondere Abstimmung mit der zuständigen Kontaktperson der Bauabteilung bzw. dem Vor-Ort-Ansprechpartner erforderlich.

Brennbare Abfälle, die von Ihnen verursacht werden, müssen unverzüglich nach ihrem Entstehen, in jedem Falle aber vor Arbeitsschluss, an die mit Ihrer Kontaktperson der Bauabteilung bzw. dem Vor-Ort-Ansprechpartner abgestimmten Orte gebracht werden. Bei Anfall größerer Mengen ist der Transport auch mehrmals täglich vorzunehmen. In jedem Fall muss die Ansammlung größerer Mengen (gemäß Gefahrenklassen) von brennbaren Abfällen vermieden werden.

Soweit brennbare Abfälle oder sonstige leicht brennbare Materialien gesammelt werden müssen, sind diese gemäß der Gefahrstoffverordnung GefStoffV und der technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ aufzubewahren. Für diesen Fall ist eine Genehmigung seitens des Auftraggebers notwendig.

Sicherheitseinrichtungen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Anfahrtswege für die Feuerwehr und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Dazu gehören auch Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisions-schächte.

Sicherheitskennzeichen wie Gefahrenhinweise, Verbotsschilder und Hinweise für Rettung und Erste Hilfe, sind zu befolgen und dürfen nicht entfernt, verdeckt oder zugestellt werden. Alle Gefahrenstellen in Ihrem Arbeitsbereich als Auftragnehmer, wie z.B. Gruben, Schächte, Kanäle, Vertiefungen oder nichttragfähige Abdeckungen sowie Behälter mit gefährlichen Stoffen, müssen so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Personen und Gegenständen ausgeschlossen ist.

Gerüste, Bühnen, Leitern u.ä. müssen nach den einschlägigen Vorschriften und den Regeln der Technik einwandfrei beschaffen sein und bestimmungsgemäß verwendet werden. Treffen Sie bei höhergelegenen Arbeitsplätzen besondere Schutzvorkehrungen, so dass Absturzgefahr und eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände ausgeschlossen sind. Beachten Sie bitte auch beim Errichten von Lagern und Stapeln, dass weder Personen durch herabfallende Gegenstände oder ausfließende Stoffe gefährdet, noch Sachschäden verursacht werden.

Für den vorschriftsmäßigen Zustand und die fachgerechte Benutzung von elektrischen Einrichtungen nach den örtlichen Anschlusspunkten sind Sie als Auftragnehmer ebenfalls verantwortlich. Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen grundsätzlich nur von sach- und fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Erste-Hilfe-Material und Unfallmeldung

Sie sind als Auftragnehmer verpflichtet, Erste-Hilfe-Material bereit zu halten. Informieren Sie sich bitte darüber hinaus bei Ihrer Kontaktperson über bestehende Erste-Hilfe-Möglichkeiten vor Ort und treffen Sie entsprechende Vorsorge.

Bei Unfällen mit Personenschäden und bei Materialschäden/Sachschäden sind umgehend der örtliche Betreiber, die Ihnen zugewiesene Kontaktperson zu benachrichtigen.

In der Unfallmeldung sind insbesondere der Name und die Erreichbarkeit des Meldenden, Art und Umfang des Unfalls (Anzahl der Verletzten, Verletzungsart, Ort des Unfalls) anzugeben. Teilen Sie dort auch mit, ob die Alarmierung von Einsatzkräften erfolgte und welche Einsatzkräfte gerufen wurden.

Alkohol- und Drogenverbot

Auf den BSR-Betriebsstätten gilt aus Gründen des Arbeits- und Unfallschutzes ein allgemeines Alkohol- und Drogenverbot. Es ist darüber hinaus untersagt, die Betriebsstätten in ange-trunkenem Zustand zu betreten oder sich dort unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss aufzuhalten.

Brandschutz, Heißarbeiten

In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr bestehen, sind das Rau-chen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Beachten Sie auch das gene-relle Rauchverbot in allen BSR-Gebäuden.

Melden Sie die ggf. erforderlichen Schweiß- und Schneidarbeiten bzw. verwandte Verfah-ren rechtzeitig bei Ihrem Vor-Ort-Ansprechpartner an. Die entsprechenden Löschmittel ha-ben Sie als Auftragnehmer vorzuhalten. In besonderen Fällen ist bereits bei der Ausführung der Arbeiten eine Brandwache bereitzustellen. Heißarbeiten dürfen nach den Vorgaben der Unfallverhütungsregel GUV-R 500 Kap. 2.26 grundsätzlich nur mit dem BSR-Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten ausgeführt werden. Die Sicherheitsregeln wie Sicherheitsab-stände bzw. die Brandwache werden im Rahmen des Erlaubnisscheins individuell geregelt. Nach Abschluss der Heißarbeiten sind der Arbeitsplatz und die umliegenden Räume gemäß den Regelungen aus dem BSR-Erlaubnisschein auf Brandherde zu überprüfen. Unterrichten Sie rechtzeitig vor Arbeitsschluss Ihre zuständige Kontaktperson über den Zeitpunkt der Be-ndigung der Heißarbeiten und weisen Sie auf eventuell notwendige Kontrollen hin.

Brandschutztüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Sie dürfen nur kurzzeitig wäh-rend der notwendigen Zugänge oder Transporte geöffnet bleiben. Das Offenhalten oder Blo-ckieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z.B. durch Keile, ist strikt verboten. Offen gehalten werden dürfen nur Türen, die mit einer für den Brandschutz zugelassenen automatischen Schließeinrichtung ausgerüstet sind.

Nehmen Sie Feuer oder das Brandalarmsignal wahr, begeben Sie sich unverzüglich zum Sammelplatz der BSR-Liegenschaft und warten Sie auf weitere Informationen. Bei Ausbruch von Feuer sind unter Beachtung des innerbetrieblichen Meldesystems (siehe Aushänge zur Rufbereitschaft) sofort alle notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten und unverzüglich der örtliche Betreiber, die Ihnen zugewiesene Kontaktperson zu benachrichtigen.

In der Brandmeldung müssen insbesondere der Name und die Erreichbarkeit des Melden-den, Art und Umfang des Brandes (Anzahl der Verletzten, Verletzungsart, Ort des Brandes) angegeben werden. Teilen Sie dort auch mit, ob die Alarmierung von Einsatzkräften erfolgte und welche Einsatzkräfte gerufen wurden.

Bitte teilen Sie jede Benutzung von Feuerlöschgeräten der BSR und jede festgestellte Be-schädigung an diesen der Ihnen zugewiesenen Kontaktperson unverzüglich mit; von Ihnen verbrauchte Materialien sind zu ersetzen.

Objektsicherung

Die Objektsicherung soll die Beschäftigten und das Unternehmen vor Einbrüchen, Diebstahl und Sachbeschädigungen schützen. Eventuell auftretende Störfälle und Havarien sollen frühzeitig erkannt und somit größere Schäden abgewendet werden (siehe auch Verfahrens-anweisung Schließanlagen).

- Die installierte Sicherheitstechnik ist in der vorgesehenen Form zu nutzen und nicht wissentlich zu umgehen.
- Hinweise der Pförtner bzw. der Betreiber sind zu beachten.

- Mit Multi-Cards und Schlüsseln ist sorgfältig umzugehen, d.h. keine Weitergabe an andere Personen und umgehende Meldung von Verlusten.
- Unbefugten Dritten darf der Zugang nicht ermöglicht werden

Zum Arbeitsende sind alle Fenster zu schließen sowie alle Räume abzuschließen.

Verstöße, Hausverbot

Bitte halten Sie sich vor allem auch in Ihrem eigenen Sicherheitsinteresse an die Bestimmungen dieser Hausordnung. Wir würden es sehr bedauern, bei Verstößen ein Hausverbot aussprechen zu müssen.

Mitgeltende Dokumente

- [Spezielle Haus- und Betriebsordnung Standort MHKW Berlin-Ruhleben](#)
- [Betriebsordnung Biogasanlage Berlin-Ruhleben](#)
- [Betriebsordnung Kompost und Biogasanlage Hennickendorf](#)
- [Haus- und Betriebsordnung Mechanische Behandlungsanlagen Gradestraße – Umladestation und Aufbereitungsanlage für Altholz und Sperrmüll](#)
- [Haus- und Betriebsordnung Deponien](#)